



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- mit sinngemäß gekürzter Wiedergabe der Stellungnahmen (Kürzungen in *kursiv*) -

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 02.02.2012 (erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB)	Regionalplanung <i>Grundsätzlich keine Bedenken.</i> Die Planung entspricht dem raumordnerischen Ziel, den Standort schwerpunktmäßig für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten vorzusehen. Hinweis: Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf die Darstellung der Richtfunkverbindung Nr. 758 Osnabrück – Quakenbrück verzichtet wurde. Wasserwirtschaft <i>Grundsätzlich keine Bedenken.</i> Der Nachweis gem. VV-BBauG vom 10.02.1983 - 14.17.3 - dritter Absatz - über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer, oder in das Grundwasser ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - zu beantragen. Das Gewässer II. Ordnung „Engter Bach“ grenzt an das geplante Industriegebiet. Es ist insbesondere darzustellen, dass dieses nicht nachteilig verändert wird. Gegebenenfalls sollte überlegt werden, ob erforderliche Kompensationsmaßnahmen in	Die möglichen Betreiber von Richtfunktrassen sind beteiligt worden; danach hat keiner der Betreiber auf eine Richtfunktrasse hingewiesen, die zu berücksichtigen wäre. Eine Kennzeichnung der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich. S. Abwägung zum Schreiben des Landkreises vom 27.09.2010. Siehe Abwägung/ Beschlussvorschlag zum Schreiben des Landkreises vom 6.4.2011.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde evtl. an das Gewässer gelegt werden können.</p> <p>Ergänzung: Die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens bedarf der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG.</p>	
1a	Landkreis Osnabrück 6.4.2011	<p><i>Keine Bedenken aus Sicht der Denkmalpflege</i></p> <p>Hauptamtliche Brandschau</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 145 bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Auf den geführten Schriftverkehr mit der Stadt Bramsche zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung weise ich hin.</p>	<p>Mit Schreiben vom 12.12.2010 hat der Stadtbrandmeister/Feuerwehr Stadt Bramsche die Anforderungen an die Löschwasserversorgung in Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau formuliert: Ausstattung des Regenrückhaltebeckens mit einer Löschwasserentnahmestelle; Rückhaltebecken auch als Auffangbecken für zurücklaufendes Löschwasser; Prüfung einer zusätzlichen leitungsabhängigen Löschwasserversorgung mit Überflurhydranten; Gespräch mit dem Wasserversorger über technische Möglichkeiten.</p> <p>Mit dem Wasserverband Bersenbrück und in Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück ist mittlerweile die folgende Lösung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entwickelt worden: Durch eine Neuverlegung einer Wasserleitung von der Straße Vullbrocks Esch in das Plangebiet mit Verbindung an die vorhandene Leitung in der Heywinkelstraße wird eine Löschwassermenge von min. 96 m³/h, d. h. min. die Hälfte der nach DVGW Arbeitsblatt W 405 geforderten Löschwassermenge, leitungsabhängig bereitgestellt. Über das Regenrückhaltebecken, das als Feuerlöschteich ausgebildet wird, erfolgt die Bereitstellung von min. 2.000 m³ Löschwasser als leitungsunabhängige Versorgung; der Löschwasserteich wird entsprechend dimensioniert und mit der von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbaren Entnahmestelle ausgestattet (s. bereits genehmigter Wasserrechtsantrag).</p> <p>Damit werden die Anforderungen des Brandschutzes in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Der Nachweis gem. VV-BBauG vom 10.02.1983 - 14.17.3 - dritter Absatz - über die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen.</p> <p>Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer, oder in das Grundwasser ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gem. § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück - Untere Wasserbehörde - zu beantragen.</p> <p>Das Gewässer II. Ordnung „Engter Bach“ grenzt an das geplante Industriegebiet. Es ist insbesondere darzustellen, dass dieses nicht nachteilig verändert wird. Gegebenenfalls sollte überlegt werden, ob erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde evtl. an das Gewässer gelegt werden können.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wald/Naturschutzbehörde wird nachgereicht. <i>Hinweis auf vereinbarten Abstimmungstermin mit unterer Wald/Naturschutzbehörde.</i></p>	<p>Der wasserrechtliche Antrag der Stadt Bramsche (für den südlichen Planbereich) ist in der Zwischenzeit durch den Landkreis Osnabrück mit Bescheid vom 5.7.2011 genehmigt worden. Damit ist eine schadloose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung des nördlichen Teils des Plangebietes über Regenrückhaltegräben am Rand des Plangebietes ist ein wasserrechtlicher Antrag erstellt worden; dieser liegt derzeit beim Landkreis Osnabrück zur Genehmigung.</p> <p>Eine Beeinträchtigung wird durch die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 10 m sowie die in der Oberflächenentwässerungsplanung vorgesehene Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in den Engter Bach entsprechend der Wasserrechtsanträge ausgeschlossen.</p> <p>Die Anregung der Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 10 m, die unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gewässerunterhaltung der Sukzession zu überlassen ist, berücksichtigt.</p>
1b	Landkreis Osnabrück 2.5.2011	<p><i>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</i></p> <p>Der Geltungsbereich ist auf Antrag der Stadt Bramsche aus dem Landschaftsschutzgebiet OS 50, „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ gelöscht worden (Umweltbericht Seite 18, Punkt 1.2.1).</p> <p>Der gesamte Landschaftsraum westlich der L 78 ist durch Wälder, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Fließgewässer und Teichanlagen, aber auch Einzelhöfe und Häuser sehr vielfältig geprägt. Die Flächennutzungen sind Ackerbau und Grünland in unterschiedlicher Nutzungsintensität.</p> <p>Diese landschaftliche Ausprägung setzt sich nach Norden fort.</p> <p>Im Umweltbericht werden diese Rahmenbedingungen explizit</p>	<p>Die Hinweise des Fachdienstes Umwelt werden in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Der Wertfaktor für Acker wird mit 1,0 angesetzt und die Bilanzierung entsprechend überarbeitet. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der örtlichen Vogeluntersuchungen (s.u.).</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>für das Plangebiet zwar richtig dargestellt, aber im Zusammenhang mit dem gesamten Landschaftsraum ist die Bewertung der Bestandsfläche „Acker“ mit dem Wertfaktor 0,7 zu gering.</p> <p>Es handelt sich um ein Offenlandbiotop und ist entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell, das das Planungsbüro verwendet hat, mit dem Wertfaktor 1,0 einzustufen.</p> <p>Der Eingriffsflächenwert erhöht sich hierdurch um 39.640 Werteinheiten (WE).</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Bramsche und dem Planungsbüro ist eine Flächenbegutachtung erfolgt, wobei festgestellt wurde, dass Kiebitze auf der Ackerfläche sich aufhalten.</p> <p>Ein Brutverdacht ist nicht auszuschließen.</p> <p>Auch hieraus lässt sich die Wertigkeit des Ackerstandortes mit der Werteinheit von 1,0 ablesen.</p> <p>Der Umweltbericht, Avifauna ist zu ergänzen und es ist aufzuzeigen, inwieweit dem Kiebitz Ausweichflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, ab sofort bis Mitte Mai 3 Begehungen in einem Radius von ca. 800 m nach Südosten (B 218/Huxelort/ Industriegebiet) durchzuführen.</p>	<p>Nach den Kartierergebnissen 2011 vom 15.4., 29.4., 9.5., 24.5. und 24.6. war das Plangebiet Brutstandort eines Kiebitzpaars. Somit ist der Biotopwert 1,0 begründet, auch wenn der Brutstandort nach dem 29.4. umgepflügt wurde, so dass kein Bruterfolg zu verzeichnen war.</p> <p>Mittlerweile liegen die Kartierergebnisse der durchgeführten Begehungen vor (s.o.) und der Umweltbericht wird um die Kartierergebnisse 2011 ergänzt. Neben dem Kiebitz im Plangebiet wurde ein weiteres Kiebitz-Brutrevier in der näheren Umgebung festgestellt.</p> <p>Insgesamt erscheinen die Habitatqualitäten für den Kiebitz im räumlichen Umfeld auf Grund der Landschaftsstruktur, der eingeschränkten Weite und eines bereits besetzten Reviers deutlich eingeschränkt, so dass Ausweichmöglichkeiten für das betroffene Kiebitzbrutpaar bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in Frage stehen. Insofern kann der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden und es wurde vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG beantragt; die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde liegt bereits vor.</p> <p>Von Seiten einer Anwohnerinitiative ist auch auf das Vorkommen von Fledermäusen hingewiesen worden (Schreiben RA Dr. Thedieck an Landkreis Osnabrück vom 13.7.2011). Auf Nachfrage bei dem für die Initiative tätigen Biologen Dr. Schreiber wurden keine qualitativen Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen gegeben (Mail vom 1.8.2011 von Dr. Schreiber an das Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH).</p> <p>Im Plangebiet vorhandene Altgehölze mit möglicher Quartierseignung für Fledermäuse bleiben erhalten. Es werden lediglich einzelne jüngere Straßenbäume im Zuge der Straßenausbaumaßnahmen für die Erstellung einer Linksabbiegerspur und die Verlegung einer Bushaltestelle beseitigt, die nach den Ergebnissen der örtlichen Begutachtungen für Fledermausquartiere (08.08.2011) nicht geeignet sind.</p> <p>Durch den Erhalt der wertgebenden Gehölzstrukturen und Ergänzung von Saumstrukturen, z.B. entlang des Engter Baches, bleibt das Potenzial des Plangebietes</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei der Ermittlung des Planungsflächenwertes, Öffentliche Grünfläche Regenrückhaltebecken, ist eine Werteinheit von 2,0 angesetzt worden.</p> <p>Durch eine naturnahe Ausgestaltung kann der Eingriff kompensiert werden, grundsätzlich handelt es sich aber um ein technisches Bauwerk, das der Regenrückhaltung dienen soll und diese Funktionen originär wahrnehmen muss.</p> <p>Die Anrechnung dieser Fläche ist daher nur mit einem Wertfaktor von 1,5 möglich, was aber eine Aufwertung gegenüber dem Ist-Zustand von 0,5 WE bedeutet.</p> <p>Die erzielten Werteinheiten betragen dann 12.834 WE.</p> <p>Der Umweltbericht ist in den Bewertungen und Summen entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>als Jagdgebiet für Fledermäuse erhalten.</p> <p>Somit ist die Planung mit keinen Beeinträchtigungen für mögliche Fledermausvorkommen verbunden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Bewertung der Grünfläche für das Regenrückhaltebecken wird mit dem Wertfaktor 1,5 berechnet.</p> <p>Der Umweltbericht wird in seinen Bewertungssummen entsprechend überarbeitet und fortgeschrieben.</p>
1 c	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 27.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<p><i>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:</i></p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><i>Hinweis auf Anforderungen an die Planzeichnung gem. VV-BauGB</i></p> <p>Regionalplanung</p> <p><i>Hinweis auf Ausweisung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Osnabrück 2004: Standort im OT Engter Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung für Arbeitsstätten</i></p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf eine über das Gebiet führende Richtfunkverbindung von Osnabrück nach Quakenbrück weise ich hin.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt: Mögliche Betreiber von Richtfunkstrecken (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Inquam Broadband GmbH, Vodafone D2 GmbH) wurden benannt; diese sind angeschrieben und um Stellungnahme gebeten worden. Keiner</p>



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><i>Im Folgenden werden Anregungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft und zum Denkmalschutz vorgebracht, die sich durch die Stellungnahme des Landkreises vom 6.4.2011 erübrigen.</i></p> <p><i>Hauptamtliche Brandschau</i></p> <p><i>Im Folgenden werden konzeptionelle und technische Anforderungen an die Löschwasserversorgung hinsichtlich Menge des Löschwassers, Arten der Bereitstellung (leitungsabhängig und leitungsunabhängig) und die Dichte des Versorgungsnetzes dargelegt.</i></p>	<p>der Betreiber hat auf eine Richtfunktrasse, die zu berücksichtigen wäre, hingewiesen. Eine Kennzeichnung der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>s. Abwägung zum Schreiben des Landkreises vom 6.4.2011</p> <p>Das Konzept der Löschwasserbereitstellung ist in Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau in der Zwischenzeit konkretisiert worden, s. Abwägung zum Schreiben des Landkreises vom 6.4.2011</p>
2	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 15.03.2011	<p><i>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt.</i></p> <p>Sofern noch nicht geschehen, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und unbedingt beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-4433 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Hinweis ist auf der Planzeichnung enthalten.</p>
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	<p><i>Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Verweis auf die Stellungnahmen vom 10.09.2010 und 22.03.2011.</i></p> <p>Hinsichtlich des notwendigen Anschlusses an die von hier betreute Landesstraße 78 hat es verschiedene Abstimmungsgespräche mit meinem Hause gegeben. Darüber hinaus ist zum Entwurf des Knotenpunktes und des erforderlichen Neubaus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	20.01.2012 (erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB)	<p>eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Landesstraße 78 ein Sicherheitsaudit durchgeführt worden. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits haben u.a. dazu geführt, dass die Flächen des Straßenentwurfes und somit auch die Baugrenzen zum Bebauungsplan geringfügig geändert werden mussten. Dieses soll mit den hier vorgelegten Änderungen der Planunterlagen planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p>Insofern bestehen gegen Ihre Bauleitplanung seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken, wobei ich davon ausgehe, dass der Straßenentwurf in endgültiger Form gem. Ergebnissen des Audits und Ihnen abgestimmten Details entsprechend aufgestellt wird. Auf meinen Vermerk vom 22.11.2011, welcher Ihnen mit Mail vom 23.11.2011 zugesandt worden ist, nehme ich ebenfalls Bezug.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Neuanschlusses an die Landesstraße 78 eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bramsche und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Geschäftsbereich Osnabrück, abzuschließen ist.</p>	
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 22.03.2011	<p><i>Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht:</i></p> <p>I. <i>Bemaßung des Streckenabschnitts, Lage außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage.</i></p> <p>Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne wurden in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung gegenüber der Ursprungsplanung erweitert. Dagegen bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p><i>Feststellung, dass Auflagen und Anregungen der Landesbehörde aufgenommen bzw. eingearbeitet sind</i></p> <p>Insofern bestehen von hieraus keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bauleitpläne.</p> <p>Die weiteren Detailplanungen sind mit dem Geschäftsbereich Osnabrück abzustimmen.</p> <p><i>Bitte um Übersendung einer Ablichtung des gültigen Bebauungsplans einschließlich Begründung.</i></p>	<p>Die Abstimmung mit der Landesbehörde ist erfolgt; ein Sicherheitsaudit wurde durchgeführt.</p> <p>Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, wird eine Abschrift des Bebauungsplans wie gewünscht zugestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3 a	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück</p> <p>10.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht:</i></p> <p>I.</p> <p><i>Bemaßung des Streckenabschnitts und der Lage des Anschlusses der neuen Erschließungsstraße mit Linksabbiegespur, Lage außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage.</i></p> <p>II.</p> <p>Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht sind folgende Auflagen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Die Baubegrenzungslinie darf außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht näher als 20 m an den Fahrbahnrand der Landesstraße 78 herangeführt werden. Gemäß § 24 (1) NStrG dürfen Hochbauten jeder Art im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand an Landesstraßen nicht errichtet werden. Ich bitte Sie, die Baubegrenzungslinie sowie das Abstandsmaß von 20 m zwischen dem Fahrbahnrand der Landesstraße 78 und der Baubegrenzungslinie in dem Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße 78 weiterhin zu gewährleisten, ist im Zusammenhang mit dem Neuanschluss an die Landesstraße 78, ein Linksabbiegestreifen herzustellen.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Absicherung des Neuanschlusses einschl. des Linksabbiegestreifens empfehle ich Ihnen, den kompletten Geltungsbereich des Linksabbiegestreifens mit in dem Bebauungsplan aufzunehmen. Somit könnte auf ein zeit- aufwendiges Planfeststellungsverfahren verzichtet werden.</p> <p><i>Hinweise zu weiteren Abstimmungen und Genehmigungen über den Neuanschluss der geplanten Stadtstraße an die Landesstraße 78 und den Linksabbiegestreifens, die Kostenübernahme der Stadt für Planung, Bau und Ablösung (zu schließende Vereinbarung) sowie Folgekosten aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen, Änderungen oder Ergänzungen.</i></p> <p>Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich des Neuanschlusses</p>	<p>Diese Anregung wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird in der Planzeichnung durch Aufnahme des umzubauenden Abschnitts in den Bebauungsplan und die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche übernommen. Die übrigen Hinweise zur Linksabbiegespur werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>In der Planzeichnung werden Sichtdreiecke als Hinweise/nachrichtliche Übernahme</p>



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>sollten Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Ich bitte Sie, diese mit in dem Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Um weitere direkte Zu- und Ausfahrten zur Landesstraße 78 auszuschließen, bitte ich Sie, aus Gründen der Verkehrssicherheit, das Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Landesstraße 78 einzutragen.</p> <p>III. Folgende nachrichtlichen Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 78 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).</p> <p>Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB / § 31 (2) NStrG).</p> <p>Von der Landesstraße 78 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p>	<p>eingetragen.</p> <p>Ein Zu- und Abfahrtsverbot wird in der Planzeichnung eingetragen.</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis wird in der Planzeichnung aufgeführt.</p>
4	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 23.03.2011	<p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Einrichtungen zusätzlicher Transformatorstationen erforderlich werden, vermögen wir z.Z. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben.</p> <p><i>Bitte um frühzeitige Abstimmung über Zeitablauf der Baumaßnahmen für die Erschließung und über Erfordernis einer Straßenbeleuchtung, Hinweis auf Schutzanforderungen für Leitungen.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen von Flächen für Transformatoranlagen sind derzeit nicht möglich, da die Standorte noch nicht bestimmt werden können; dieses ist auch nicht erforderlich, da derartige Anlagen in allen Baugebieten zulässig sind; dieses wird in der Begründung ergänzt..</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 05.04.2011	<p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.</p> <p>Staubtechnischer Bericht Nr. LS6091.2/01 vom 17.12.2010</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich Staubimmissionen festzusetzen, dass im Planbereich Beurteilungspunktes 11 schützenswerte Nutzungen (Betriebsleiterwohnungen, Büronutzungen ohne Zwangsbelüftung mit Entstaubung, dauerhafte Arbeitsplätze im Außenbereich mit einer nicht nur vorübergehenden Aufenthaltszeit (2 Stunden / Tag an 30 Tagen und mehr pro Jahr oder regelmäßige wiederkehrende Tätigkeiten)) ausgeschlossen werden (s. <i>Staubgutachten Kap. 1. Zusammenfassung der Ergebnisse, Seite 2 Absatz 3</i>).</p> <p>Der betreffende Bereich im Plangebiet ist in Absprache mit dem Gutachter festzulegen.</p> <p>Ich bitte darauf hin zu wirken, dass der Landkreis Osnabrück bei etwaigen Baugenehmigungsverfahren in dem Bereich, den Bauherrn sowie die betroffene beteiligte Immissionsschutzbehörde, auf die o.g. Problematik hinweist.</p>	<p>Das dem Bebauungsplan beiliegende Staubgutachten beschreibt die „Staubsituation“ entsprechend der TA Luft. Die Maßstäbe der TA Luft, die für sich keinen Normcharakter beanspruchen kann, sind Anhaltspunkte und wichtige Hinweise für die Bauleitplanung, binden die Stadt aber nicht vollends in ihren diesbezüglichen Entscheidungen. In der Bauleitplanung muss abwägend mit der Immissionsproblematik umgegangen werden, wobei auch Abweichungen von der TA Luft bzw. einer auf der TA Luft basierenden gutachtlichen Stellungnahme möglich sein müssen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der gewählte methodische Ansatz einer nur näherungsweise Ermittlung der Emissionsfaktoren und -frachten auf Grundlage von Gutachten zur Anlagengenehmigung Prognoseunsicherheiten bei der anschließenden Bewertung mit sich bringen kann.</p> <p>Die vom Gutachter mit dem Auftraggeber abgestimmte Vorgehensweise ist somit für eine tendenzielle, planerische Bewertung der Immissionssituation zu den Staubeinwirkungen an den umliegenden Außenbereichswohnnutzungen und aus dem Umfeld in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 145 geeignet; die Jahresmittelwerte der Schwebstaubkonzentration sind somit bewertbar. Für eine differenzierte Beurteilung der Tageswerte und von Überschreitungshäufigkeiten bei den Schwebstaubkonzentrationen, insbesondere hinsichtlich einzelner Beurteilungspunkte ist diese Vorgehensweise nicht differenziert genug, allerdings der jetzigen Datenlage geschuldet. Bei einer differenzierteren Betrachtungsweise ist beispielsweise die Korngrößenverteilung abhängig von der jew. Abluftreinigungstechnik in die Begutachtung einzustellen. Im Sinne eines worst-case-Szenarios wurden hier die Staubemissionen aus gefassten Quellen komplett als Schwebstaub berücksichtigt. Auch konnte noch keine materialspezifische Differenzierung entsprechend umzuschlagender Güter erfolgen. Auch anlagenspezifische Umschlagprozesse und Minderungsmaßnahmen konnten (noch) nicht entsprechend Berücksichtigung finden. Die vorgenommene grobe gutachterliche Immissionsprognose beschreibt aber aus Sicht der Stadt für die Bauleitplanung sachgerecht und ausreichend die Immissionssituation. Dies ist bei der nachfolgenden Bewertung selbstverständlich zu berücksichtigen und in diese Abwägung einzustellen.</p> <p>An dem Beurteilungspunkt 11 im nördlichen Teilbereich des Plangebietes wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tageswertes von 50 µg/ m³ (max. 35 mal) in zwei von fünf betrachteten Jahren gering überschritten; dabei wurde eine Überschreitungshäufigkeit von 38-mal und 45-mal festgestellt, während die Anforderungen an das Jahresmittel durchgängig deutlich unterschritten werden. Die Überschreitungshäufigkeit lag dagegen in den Jahren 2007 –2009 mit 16, 14 und 21</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Betriebsleiterwohnungen</p> <p>Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbe- und Industriegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Staub, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Be-</p>	<p>Überschreitungen deutlich unterhalb der definierten Immissionswerte. Die Zusatzbelastung ist zudem in den letzten Jahren rückläufig und es zeigte sich zuletzt keine Überschreitung der zulässigen Überschreitungshäufigkeit mehr.</p> <p>Bei der staubtechnischen Prognose handelt es sich um eine mit zahlreichen Annahmen sowohl auf der Emissionsseite als auch bei der meteorologischen Prognose durchgeführte Berechnung unter Berücksichtigung auch der noch nicht realisierten Vorhaben nördlich des Mittellandkanals mit einer damit einhergehenden (noch) vorhandenen Prognoseunsicherheit.</p> <p>Betriebsbezogene Wohnnutzungen als empfindliche Nutzungsart werden im Plangebiet ohnehin ausgeschlossen. Dies war schon Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Forderung des GAA ist bereits erfüllt. Weitere Einschränkungen im Industriegebiet zum Schutz eines hier ansiedelnden Industriebetriebes werden aus Sicht der Stadt Bramsche angesichts der tendenziell nur geringen Überschreitungen und verminderten Eintrittswahrscheinlichkeit für nicht erforderlich gehalten. Der Anregung des GAA wird in diesem Fall nicht gefolgt. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind zudem (anders als in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) im Gle-Baugebiet als selbstständige Anlage ohnehin nicht zulässig und können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden; auch sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 BauGB nicht gegeben.</p> <p>Über die Vergabe der Industriegrundstücke durch die Stadt Bramsche und die Anlagenehmigung kann und wird eine räumliche Steuerung der ansiedelnden Betriebe erfolgen. Hierdurch stellt die Stadt Bramsche sicher, dass die Betriebe über mögliche Staubimmissionen informiert werden und in dem zumindest potenziell etwas stärker belasteten Bereich keine besonders empfindlichen Betriebe bzw. Betriebsteile ihren Standort haben werden. Diese räumliche Steuerung erfolgt auch unter Berücksichtigung von betrieblichen Schutzvorkehrungen, die einen breiten Katalog von Nutzungen möglich machen, so dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.</p> <p>Um eine flexible und die betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigende Gewerbesiedlung nicht zu beschränken, erfolgt im Hinblick auf Stäube im Bebauungsplan damit kein genereller Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungsarten, weder für Teilflächen, noch insgesamt.</p> <p>„Betriebsleiterwohnungen“ werden im Plangebiet ausgeschlossen, damit wird den Anregungen des GAA bereits im Entwurf der Planung entsprochen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		reitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet (GI) unzulässig sind.	
6	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 15.03.2011	<p><i>Hinweis auf möglichen Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Sicherstellung der Versorgung mit ausreichend Trinkwasser.</i></p> <p><i>Bitte um frühzeitige Abstimmung über Zeitablauf der Baumaßnahmen für die Erschließung</i></p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung verweise ich auf die bisherigen Verhandlungen zwischen Ihrem sehr geehrten Herrn Greife und meinem Leiter der technischen Abteilung „Trinkwasserversorgung“ Herrn Dipl.-Ing. Ludger Ratermann. Vorsorglich weise ich schon jetzt daraufhin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbunden werden darf.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.09.2010 im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Wasserverband Bersenbrück und in Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück ist mittlerweile die folgende Lösung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entwickelt worden: Durch eine Neuverlegung einer Wasserleitung von der Straße Vullbrocks Esch in das Plangebiet mit Verbindung an die vorhandene Leitung in der Heywinkelstraße wird eine Löschwassermenge von min. 96 m³/h, d. h. min. die Hälfte der nach DVGW Arbeitsblatt W 405 geforderten Löschwassermenge, leitungsabhängig bereitgestellt. Über das Regenrückhaltebecken, das als Feuerlöschteich ausgebildet wird, erfolgt die Bereitstellung von min. 2.000 m³ Löschwasser als leitungsunabhängige Versorgung.</p>
6 a	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 02.09.2010 (frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<p><i>Keine Bedenken</i></p> <p><i>Bitte um frühzeitige Abstimmung über Zeitablauf der Baumaßnahmen für die Erschließung und Lage von Hydranten; Hinweis auf Kostenübernahme durch Stadt bei höheren Anforderungen an den Feuerschutz</i></p> <p><i>Hinweis auf vorhandene Wasserleitungen</i></p>	Die Abstimmung über die Standorte der Hydranten erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.
7	Stadtwerke Osnabrück AG Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 11.04.2011	<p><i>Keine grundsätzlichen Bedenken</i></p> <p>Zur Vervollständigung ist die übergeordnete Wassertransportleitung (WTL) auch im F-Plan darzustellen.</p> <p><i>Hinweis auf Schutzanforderungen/Nutzungsbeschränkungen für die Leitung und das teilweise parallel verlaufene Fernmeldekabel (u. a. Schutzstreifenbreite 12,0 m, Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt).</i></p> <p>Die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan sind bezüglich des folgenden Textes zu ergänzen:</p> <p>Auf vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen sowie</p>	<p>Die Schutzanforderungen werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung ergänzt sowie in der Planzeichnung durch Eintragung eines Leitungsrechtes in einer Breite von 2 x 6 m und in den textlichen Festsetzungen zu der Fläche M 4 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern berücksichtigt.</p> <p>Der textliche Hinweis wird aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		auf Flächen, die mit entsprechenden Rechten belastet sind, besteht ein generelles Bauverbot sowie ein Verbot der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Jegliche Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versorgungsträger.	
7a	Stadtwerke Osnabrück AG 01.02.2012 (erneute Bet. gem. § 4a Abs. 3 BauGB)	<i>Gegen den aktuellen Entwurf des B-Plans bestehen keine Bedenken bzw. es bestehen keine weiteren Anregungen.</i>	Kenntnisnahme.
8	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück Mercatorstraße 4, 6 u. 8 49080 Osnabrück 14.04.2011	<i>Hinweis auf durchgeführtes Flurbereinigungsverfahren. Aus Sicht der Flurbereinigung keinerlei Hinweise oder Bedenken. Auflistung der Vorteile einer Umlegung sowie verfahrenstechnische Ausführungen zum Instrument Umlegung</i>	Es ist sichergestellt, dass der gesamte Bereich des Bebauungsplanes über freiwilligen Erwerb ins Eigentum der Stadt übergehen, so dass eine Umlegung nicht erforderlich ist.
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover 24.09.2010 (Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	<i>Von der Planung könnte eine Erdgashochdruckleitung der Erdgas-Verkaufs-GmbH betroffen sein. Schutzstreifen sind zu beachten und von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Das Unternehmen solle beteiligt werden.</i>	Die Erdgas Münster GmbH ist beteiligt worden: Innerhalb des Änderungsbereiches betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen; zur Zeit bestehen auch keine Planungsabsichten.
10	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Priggenhagener Str. 67 49593 Bersenbrück 06.04.2011	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Der Engter Bach ist ein Gewässer II. Ordnung und die Unterhaltung unterliegt dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“. Der Gewässerrandstreifen auf der östlichen Seite des Engter Baches muss in einer Breite von 5 Metern frei bleiben von jeglichen Anlagen und Anpflanzungen.	Nach der Textlichen Festsetzung Nr. 6 a ist ein 10 m breiter Streifen der Sukzession zu überlassen, soweit dieses mit der Gewässerräumung vereinbar ist. Nach der Forderung des Unterhaltungsverbandes ist somit ein 5 m breiter Streifen in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband regelmäßig von Gehölzaufwuchs freizuhalten, so dass eine Befahrung zur Räumung erfolgen kann.
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersen-	<i>Stellungnahme aus landwirtschaftlicher und aus gartenbaulicher Sicht:</i> Wir setzen voraus, dass die Flächen für die Planungsabsicht verfügbar sind.	Es ist sichergestellt, dass der gesamte Bereich des Bebauungsplanes über freiwilligen Erwerb ins Eigentum der Stadt übergeht.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	brück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 13.04.2011	<p>Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Geltungsbereich nicht zu erwarten.</p> <p>Direkt nordwestlich schließen Gebäude sowie Anbau- und Ausstellungsflächen eines gartenbaulichen Betriebes an den Planbereich an. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir darauf hingewiesen, dass die Planungen keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen Betrieb haben dürfen.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht als Abschirmung zwischen den geplanten Gewerbegrundstücken und dem Gartenbaubetrieb ein Regenrückhaltebecken mit randlichen Anpflanzungen, eine 10 bzw. 15 m breite Gehölzpflanzung sowie die Randstreifen am „Engter Bach“ vor. Zudem ist der „Engter Bach“ am westlichen Rand mit Bäumen bestanden.</p> <p>Bei Berücksichtigung dieser Abschirmung sind bei der vorhandenen Staubbelastung durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gartenbaubetrieb zu erwarten. Sollen im Geltungsbereich staubverursachende Betriebe angesiedelt werden, sind die Belange des Gartenbaubetriebes im Genehmigungsverfahren zu beachten. Wie auf Seite 10 der Entwurfsbegründung dargestellt, ist bei solchen konkret geplanten Ansiedlungen eine erneute Ermittlung der Staubimmissionen für diesen <i>Fall (redaktionelle Ergänzung Stadt Bramsche)</i> zu erstellen.</p> <p>Für den vollständigen Ausgleich des durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Maßnahmen im Ausgleichflächenpool der Stiftung „Hof Hasemann“ vorgesehen.</p> <p>Unter o. g., die Ansiedlung Staub verursachender Betriebe betreffender Voraussetzung, werden landwirtschaftliche und gartenbauliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die Planung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung von Betrieben im Plangebiet werden Stäube gem. TA Luft berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Bramsche nimmt zudem im Vorfeld Einfluss auf die Art der anzusiedelnden Betriebe, da die Stadt die Grundstücke in ihrer Zuständigkeit veräußern wird.</p>
12	Feuerwehr Stadt Bramsche	Zum Bebauungsplan 145 „Industriegebiet westl. der L 78“ möchten wir analog zur 1. Stellungnahme vom Dezember 2010	Die Hinweise zum Regenrückhaltebecken sind in der Objektplanung berücksichtigt worden. Die Festlegung der Standorte für die Hydranten erfolgt im Rahmen der



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Stadtbrandmeister Amin Schnieder Finkenstraße 28 49565 Bramsche 29.04.2011	folgende Anmerkungen machen: 1) Das Regenrückhaltebecken im Nordwesten sollte von der Planstraße aus zugänglich sein und mit einer Aufstellfläche für Löschfahrzeuge und einer fest installierten Löschwassernahmestelle ausgebaut werden. 2) Der Ab- und Überlauf des Beckens sollte so gestaltet werden, dass evtl. aus dem Planungsgebiet zurücklaufendes Löschwasser aufgefangen, ggf. erneut benutzt oder wenn kontaminiert entsorgt werden kann. 3) Über den Einbau, die Lage von Überflurhydranten und die Bemessung des Leitungsquerschnitts ist mit dem Versorger ein separates Gespräch zu führen, jedoch müsste der Brandschutz mit ca .3 Hydranten ausreichend bemessen sein. Ansonsten bestehen von Seiten der Feuerwehr KEINE Bedenken gegen den Bebauungsplan 145.	Ausbauplanung zusammen mit dem Wasserversorger in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister. Für den Rückhalt von ggf. aus dem Plangebiet zurücklaufendem Löschwasser wird ein Schieber am Ablaufschacht des Beckens installiert.
13	Wasser- und Schiffsamts Minden Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden 21.03.2011	<i>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die nachstehenden Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden.</i> In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 145 sind unter Ziffer 3.2.4, S. 10 die Maßnahmen der Oberflächenentwässerung aufgelistet. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser zunächst in einem Regenrückhaltebecken (Löschwasserteich) aufzufangen und dann gedrosselt in den Engter Graben abzuleiten. Hierbei bitte ich den Nachweis zu führen, ob der Düker 29 hydraulisch gesehen die zusätzlichen eingeleiteten Wassermengen auch aufnehmen kann, ohne einen Rückstau im Oberlauf des Engter Baches zu verursachen. Bei der Umsetzung bzw. Ausübung des Bebauungsplanes gehe ich davon aus, dass von diesem Gewerbegebiet keine Staubentwicklung ausgehen wird, die die Schifffahrt auf dem Mittelkanal negativ beeinträchtigen könnte. Auf den Flurstücken 176/4 und 176/5, Flur 3, Gemarkung Engter, besteht zu Gunsten der WSV ein Wegerecht sowie die Verpflichtung des Eigentümers, einen Durchlass zu unterhalten. Offensichtlich besteht aber dort im Moment kein Weg. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes wird hier geprüft, ob dieses We-	Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird nach dem Grundsatz erstellt, dass bei einem Niederschlagsereignis nicht mehr Wasser in den Vorfluter abfließt, als aus den derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu dienen ein Regenrückhaltebecken und ein Regenrückhaltegraben mit einer gedrosselten Einleitung in den Engter Bach. Danach wird der Engter Bach und mithin der Düker 29 nicht mehr als jetzt belastet. Ein Nachweis erfolgt im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren; die wasserrechtliche Genehmigung ist mittlerweile von Seiten des Landkreises Osnabrück erteilt worden bzw. befindet sich für den nördlichen Planbereich (Regenrückhaltegraben) im Verfahren. Staubimmissionen werden nach den Anforderungen der TA Luft begrenzt. Nach interner Prüfung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und Mitteilung vom 13.5.2001 besteht das Erfordernis für diese Rechte auf den Flurstücken 176/4 und 176/5 für den Bund nicht mehr. Die Löschungsgenehmigung liegt der Stadt vor.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		gerecht bzw. die Verpflichtung zur Unterhaltung des Durchlasses für die WSV noch von Bedeutung ist. Rechtsgrundlage: §§ 7, 8 und 34 Bundeswasserstraßengesetz	
14	HOL Geschäftsstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 11.04.2011	Aus Sicht der Landwirtschaft werden keine Bedenken vorgetragen. Es ist sicherzustellen, dass unmittelbar an das zukünftige Industriegebiet angrenzende landwirtschaftliche bzw. gartenbaulich genutzte Flächen keine Bewirtschaftungs Nachteile erfahren. Insbesondere sollten negative Auswirkungen aufgrund von Verschattung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Auswirkungen auf den angrenzenden Gartenbaubetrieb durch Staubimmissionen ausgeschlossen werden können.	Relevante Bewirtschaftungs Nachteile durch Verschattung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Staubimmissionen an dem Gartenbaubetrieb sind nicht zu erkennen. Der Engter Bach ist bereits durch größere Bäume bestanden, so dass nur in einem kurzen Abschnitt der westlichen Plangebietsgrenze eine neue Anpflanzung an eine landwirtschaftliche Nutzfläche grenzt. Die Einbindung des Industriegebietes in die Landschaft durch randliche Gehölzstrukturen wird von Seiten der Stadt Bramsche als öffentlicher Belang höher gewichtet, als die kleinflächige temporär wirksame Verschattung von einem kleinen Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche; die Auswirkungen werden als gering eingestuft, da der neue Gehölzstreifen im Nord-Süd-Richtung verläuft und die Verschattung im wesentlichen nur am (frühen) Vormittag erfolgt. Alle übrigen Anpflanzungen und Gebäude halten einen Abstand zu den Rändern des Plangebietes, so dass Verschattungen nicht relevant sind. Staubimmissionen werden nach den Anforderungen der TA Luft begrenzt.
14 a	HOL Hauptverband Geschäftsstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 28.09.2010 (frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB)	Grundsätzlich bestehen zum beschriebenen Vorhaben keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umliegenden und betroffenen Grundstückseigentümer über die aktuellen Planungen informiert wurden. Weiterhin möchten wir anregen, die geplante Oberflächenentwässerung sowie ggfs. erforderliche Rückhalte- und Versickerungseinrichtung so zu gestalten, dass grundwassertangierende Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Im übrigen sollten im Rahmen der Erstellung von Schall- und Staubgutachten auch die Auswirkungen auf die umliegende Land- und Forstwirtschaft / Gartenbau festgestellt werden.	Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen; die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der staubtechnischen Untersuchung wurde die Gesamtbelastung an Staubimmissionen, hervorgerufen durch die umliegenden staubrelevanten Betriebe und die vorliegende Hintergrundbelastung, ermittelt. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Bersenbrück, vom 13.4.2011 werden landwirtschaftliche und gartenbauliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 145 nicht nachteilig berührt. Bei Ansiedlung Staub emittierender Betriebe sind die Belange des Gartenbaubetriebes im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen; es gelten die Anforderungen der TA Luft. Damit wird sichergestellt, dass unzulässige Staubbelastungen für den Betrieb nicht auftreten. Die Schallbelastungen werden durch Emissionskontingente für die neuen Gewerbegrundstücke auf das zulässige Maß begrenzt.
15	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 04.05.2011	<i>Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zu Richtfunkstrecken:</i> <i>Hinweis zu Rolle und Aufgabe der BNetzA, für Informationen zu Trassenverlauf Richtfunkbetreiber direkt anzufragen, Benen-</i>	Die benannten Träger von Richtfunkstrecken (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Inquam Broadband GmbH, Vodafone D2 GmbH) wurden beteiligt. Keiner der Betreiber hat auf eine Richtfunktrasse, die zu berücksichtigen wäre, hingewiesen. Eine Kennzeich-



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><i>nung der Richtfunkbetreiber im Plangebiet (Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken)</i></p> <p><i>Hinweis: Beeinflussung von Richtfunkstrecken mit Bauhöhen unter 20 m sehr unwahrscheinlich</i></p> <p><i>Keine Beeinträchtigung</i> Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA</p> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen können daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen.</p> <p><i>Des weiteren Ausführungen zur Sinnhaftigkeit der Beteiligung</i></p>	<p>nung in der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich.</p> <p>EWE, Telekom und Kabel Deutschland sowie die von der Bundesnetzagentur darüber hinaus noch genannten möglichen Betreiber von Richtfunkstrecken wurden beteiligt.</p>
16	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, 28.9.2010	Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Druckentwässerung. Jedes Grundstück bzw. jeder Industriebetrieb/Gewerbebetrieb muss verpflichtet werden, ein Kleinpumpwerk zu bauen.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Polizeiinspektion Osnabrück, Schreiben vom 22.03.2011
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 29.03.2011
3. EWE Netz GmbH, Schreiben vom 06.04.2011
4. Bundesagentur für Arbeit Osnabrück, Schreiben vom 17.03.2011
5. Bistum Osnabrück, Schreiben vom 30.03.2011
6. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 24.03.2011
7. Gemeinde Belm, Schreiben vom 23.03.2011
8. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 10.03.2011
9. Samtgemeinde Bersenbrück, Schreiben vom 10.03.2011
10. Samtgemeinde Neuenkirchen, Schreiben vom 21.03.2011
11. Stadt Osnabrück/Stadt- und Kreisarchäologie, Schreiben vom 09.03.2011
12. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Schreiben vom 04.04.2011
13. Deutsche Telekom, Schreiben vom 18.3.2011
14. Ericsson Transmission Germany GmbH, Telef. Auskunft vom 22.03.2011
15. Kabel Deutschland, Schreiben vom 29.03.2011
16. Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 20.06.2011
17. Erdgas Münster GmbH, Schreiben vom 26.08.2010
18. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 09.09.2010
19. Deutsche Breitband Dienste, Schreiben vom 25.5.2011
20. Vodafone, Mail vom 10.5.2011
21. Inquam Broadband GmbH, Telefonische Auskunft an NWP/M. Meier vom 10.5.2011
22. Telefonica O2, Mails vom 29.8.2011 und 30.8.2011



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Anwohnerinitiative Kontaktadresse Fam. Menkhaus Im Fuhldiek 2 49656 Bramsche 14.04.2011	<p>Wir, die Anwohner des Industriegebietes westlich u. östlich der L78 lehnen grundsätzlich das neu geplante Industriegebiet ab und möchten folgende Einwendungen zum Bebauungsplan erheben.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Der angegebene Wert von 66 Dezibel/Tag und 51 Dezibel/Nacht erscheint uns deutlich zu hoch angesetzt. Aus einem Zeitungsbericht der Bramscher Nachrichten ist zu entnehmen, dass der Grenzwert bei 60 Dezibel/Tag in einem Dorfgebiet, lt. Verwaltungsgericht Hannover, liegt. Eine Kopie des Artikels fügen wir bei. Zu bedenken ist, dass bereits eine zum Teil nicht unerhebliche Belastung durch das bestehende Industriegebiet gegeben ist.</p>	<p>Im Plangebiet werden die Lärmemissionen nur soweit zugelassen, dass an den nächsten umliegenden Wohnnutzungen im Außenbereich ein Immissionspegel von tagsüber 60 dB(A) – wie von den Einwendern gefordert und auch rechtlich geboten – und nachts 45 dB(A) nicht überschritten wird.</p> <p>Die hier von den Einwendern zitierten Werte sind nicht vergleichbar. Bei den „66 Dezibel/Tag und 51 Dezibel/Nacht“ handelt es sich um das EMISSIONSKONTINGENT des Industriegebietes, d. h. die Lärmmenge, die dort erzeugt werden darf. Dieser Wert ist nicht identisch mit dem „Grenzwert von 60 Dezibel/Tag“. Bei den Immissionsrichtwerten (oder Orientierungswerten) von 60 Dezibel/Tag und 45 Dezibel/Nacht handelt es sich um den Lärm, der als Immission z. B. in einem Dorfgebiet ankommen darf. Aufgrund des Abstandes zwischen dem Industriegebiet und der benachbarten Bebauung ist der Werte der IMMISSION immer kleiner als der der EMISSION.</p> <p>Da die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete zu einer Immission von bis zu 60/45 dB(A) tags/nachts führen können (Vorbelastung), darf durch das neue Industriegebiet nur so viel Lärm hinzukommen, dass dieser Wert nicht relevant erhöht wird. Dies ist der Fall, wenn die Erhöhung unter 1 dB(A) liegt oder die Gesamtbelastung unter 60/45 dB(A) tags/nachts bleibt.</p> <p>In einem Schallgutachten wurden die Schallemissionen im Plangebiet ermittelt, bei denen diese Zielwerte an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden. Im Bebauungsplan werden die Schallemissionen als maximal zulässige Emissionskontingente pro m² Gewerbegrundstück festgesetzt: 66/51 dB(A) tags/nachts. Die Begrenzung der Emissionen auf 66/51 dB(A) tags/nachts sichert einen Immissionspegel von 60/45 dB(A) tags/nachts an den Wohnhäusern durch die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung aus dem neuen Industriegebiet bzw. vermeidet einer Erhöhung um mehr als 1 dB(A).</p> <p>Durch das Industriegebiet im Bebauungsplan 145 selbst werden maximale Beurteilungspegel von 53,2/38,2 dB(A) tags/nachts am dem Industriegebiet nächstgelegenen Objekt 08 (Im Eickrode 10) verursacht. Damit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) tags/nachts unterschritten.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren kommen das erhöhte Verkehrsaufkommen von der Landstraße L 78 und der Lärm nach dem Ausbau der sechsspurigen AI hinzu.</p>	<p>An den östlich gelegenen Objekten (z. B. Objekt 13 Rote Riede 19) wird nur ein Beurteilungspegel von maximal 47,3/32,3 dB(A) tags/nachts erreicht. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden damit um mehr als 12 dB(A) tags/nachts unterschritten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung oder Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) muss für jeden einzelnen ansiedelnden Betrieb von diesem Betrieb nachgewiesen werden, dass er die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Emissionen auch einhält.</p> <p>Die Schallimmissionen von den klassifizierten Straßen A 1 und L 78 sind nach den Regelwerken unabhängig von dem Gewerbelärm zu bewerten.</p> <p>Auf Grund der Entfernung zur A 1 und der Verkehrsmengen auf der A 1 sind Veränderungen der Verkehrsbelastung durch das Industriegebiet nicht relevant.</p> <p>Maßgebendes Regelwerk ist die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Danach sind mögliche Verkehrszunahmen und damit Lärmzunahmen nur in einem Abstand von 500 m von der Betriebs- bzw. Gebietszufahrt relevant. Im vorliegenden Fall weist das nächstgelegene Gebäude an der Vörderner Straße einen Abstand von über 750 m auf.</p> <p>Im Rahmen einer ergänzenden schalltechnischen Beurteilung vom 12.08.2011 wurde dennoch überprüft, ob an Gebäuden zwischen der Straße Lutterdamm im Norden und der B 218 im Süden eine schalltechnisch relevante Erhöhung des Verkehrslärms eintritt.</p> <p>Die Verkehrszunahme auf der L 78 auf Grund des Industriegebietes wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrsmengen auf dieser Straße und der Verteilung im Straßennetz nicht zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit nicht zu einer relevanten Erhöhung der Schallemissionen führen, zumal sich auch eine Verteilung der Verkehre in Richtung Nord und Süd und hier insbesondere Richtung Autobahn und Bramsche einstellen wird.</p> <p>Die L 78 ist gemäß aktueller Zählungen der Stadt Bramsche mit knapp 6.000 Kfz/24h belastet, davon rd. 1.000 Lkw/24h.</p> <p>Das neue Industriegebiet wird ein Verkehrsaufkommen von 1.125 Kfz/24h haben, davon rd. 200 Lkw/24h. Dieser Verkehr wird sich zu ungefähr einem Viertel in/aus Richtung Norden und zu rd. drei Viertel in/aus Richtung Süden auf die L 78 verteilen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Staubemissionen</p> <p>Hier sehen wir Gefahren für die Gesundheit der Anwohner. Dieser Standort ist durch die bestehenden Industriegebiete und die Landstraße schon wesentlich vorbelastet.</p> <p>Unsere Bedenken bestehen darin, dass die Emissionswerte durch sich zusätzlich ansiedelnde Betriebe zu einer deutlich höheren Belastung führen.</p> <p>Landschaftsschutz</p> <p>Fragwürdig erscheint uns, das kürzlich durchgeführte Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Engter Bach“, die am 16.01.2011 in Kraft getreten ist.</p>	<p>Damit ergibt sich nördlich des Plangebietes eine Erhöhung der Verkehrsbelastung um 5% und südlich um 14%.</p> <p>Die Lärmbelastung an den nächstgelegenen Gebäuden steigt nördlich um 0,3 dB(A) und südlich um 0,6 dB(A). In beiden Fällen wird die Grenze der zumutbaren Erhöhung von 3 dB(A) also weit unterschritten.</p> <p>Die derzeitige „Staubsituation“ ist gutachterlich untersucht worden. Danach sind bei der Staubkonzentration die Grenzwerte der maßgeblichen Technischen Anleitung (TA) Luft an den umliegenden Wohnnutzungen deutlich unterschritten. Auch bei der Staubdeposition sind die ermittelten Werte an den umliegenden Wohnnutzungen niedrig und liegen weit unter den Grenzwerten.</p> <p>Die neu ansiedelnden Betriebe, auf deren Auswahl die Stadt Bramsche bereits bei der Grundstücksvergabe Einfluss nehmen kann, müssen im Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung oder Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz) nachweisen, dass durch ihre spezifischen Staubemissionen auch weiterhin die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist auf ausdrücklichen Antrag der Stadt Bramsche durchgeführt worden. Das Verfahren ist durch den Landkreis Osnabrück durchgeführt und durch einen Kreistagsbeschluss abgeschlossen worden. Bedenken und Anregungen gegen dieses Verfahren können im Bauleitplanverfahren der Stadt Bramsche nicht in die Abwägung einbezogen werden. Gleichwohl hat es im Rahmen des Bebauungsplanes eine intensive Auseinandersetzung mit den Anforderungen zur Einbindung in den Landschaftsraum gegeben. Im Ergebnis werden umfangreiche randliche Anpflanzungen vorgenommen, die Höhe bauliche Anlagen begrenzt und Ort und Ausgestaltung von Werbeanlagen geregelt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Dieses Industriegebiet bedeutet für uns Anwohner eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität und in unserem Lebensbereich. Eine weiterführende Argumentation behalten wir uns vor.</p> <p>Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Einwendungen.</p> <p>Anlage: Unterschriftenliste</p>	<p>Den berechtigten Interessen der Anwohner bzgl. ihrer Wohnqualität und ihres Lebensbereiches steht auf der anderen Seite das öffentliche Interesse der Sicherung der Wirtschaftsstruktur und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung. Diesem Belang wird von Seiten der Stadt Bramsche ein größeres Gewicht beigemessen.</p> <p>Um die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Lebensbereiches der Einwender zu minimieren wurden die Untersuchungen zu Schall und Staub durchgeführt und – soweit dieses zweckmäßig und geboten ist – das Emissionsverhalten der Betriebe durch Festsetzungen im Bebauungsplan beschränkt. Damit ist sichergestellt, dass sich Beeinträchtigungen im gesetzlich zulässigen Rahmen halten; unzulässige Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen.</p>
2	RAe Hellmann pp. Schloßstr. 16 49074 Osnabrück 14.04.2011	<p>Ich hatte in den letzten Wochen verschiedene Anfragen wegen des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 145, der Gewerbe- bzw. Industriegebiete in Engter festsetzen soll.</p> <p>Wegen der dortigen erheblichen Vorbelastungen durch bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe halten wir diese Entwicklung im Hinblick auf die Wohnbevölkerung, die sich in der Umgebung befindet für äußerst problematisch. Dies gerade im Hinblick auf die Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm, Staub und sonstige Verunreinigungen. Die gravierenden nachteiligen und negativen Umweltauswirkungen der bestehenden und - insbesondere - der zukünftigen Industriebebauung wurden bislang offenbar nicht ausreichend in den Blick genommen.</p> <p>Die Internetveröffentlichung der Stadt Bramsche ist uns bekannt.</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Auswirkungen der Planung durch ein Schall- und ein Staubgutachten in gebotem Umfang untersucht worden und – soweit erforderlich – durch entsprechende Festsetzungen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden. Geruchs- und Staubbelastungen sind im Zuge von Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen; dieses ist vor dem Hintergrund, dass nur ein geringer Teil von Gewerbe- und Industriebetrieben Gerüche und/oder Staub emittiert, ein sachgerechtes Vorgehen. Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf das rechtlich zulässige Maß werden im Bebauungsplan flächenbezogenen Emissionskontingente festgesetzt. Somit wird dem Schutzbedarf der umliegenden Nutzungen in gebotem Umfang Sorge getragen.</p> <p>Von Seiten des Einwenders ist die Kritik an der nicht ausreichenden Berücksichtigung der Auswirkungen nicht soweit konkretisiert worden, als dass eine über die bisherige Prüfung und Abwägung hinausgehende inhaltliche Auseinandersetzung erfolgen könnte.</p>



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ich gehe davon aus, dass durch die Stadt Bramsche Gutachten eingeholt wurden, um die voraussichtlichen Zusatzbeeinträchtigungen durch Emissionen potenzieller Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu prüfen. Wir dürfen Sie auffordern, uns eine Kopie dieser Gutachten zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch eine E-Mail-Kopie erfolgen.</p> <p>Bitte übermitteln Sie uns die Gutachten per E-Mail oder in Fotokopie. Für etwaig entstehende Kosten der Vervielfältigung kommen wir auf.</p>	
	Anregungen seitens der Verwaltung der Stadt Bramsche	<p>Aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat die Verwaltung den im Juli/ August 2011 ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans in einzelnen Punkten geändert bzw. ergänzt. Dabei werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.</p> <p>Veränderungen der Planzeichnung ergeben sich in den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Änderung/ Ergänzung der Textlichen Festsetzung Nr. 6, Festsetzungen zu den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überarbeitet- Zusätzlicher Regenrückhaltegraben (RRG) an der nord-westlichen Plangebietsgrenze, innerhalb der Flächen M4 und M5- Umweltbericht überarbeitet und fortgeschrieben (weitere Untersuchungen der Avifauna sowie potenzieller Fledermausvorkommen, Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Träger der Oberflächenentwässerung (GFL 2 und 3) sowie zugunsten der Stadtwerke Osnabrück im nördlichen Planbereich eingetragen, Hinweis auf Schutzanforderungen ergänzt- Landesstraße 78 im Bereich des Neuanschlusses zu Lasten des Grünstreifens geringfügig verbreitert (Einrichtung einer Linksabbiegespur und Verlegung der Bushaltestelle)- Anpassung der Baugrenze im Zuge der Verbreiterung der L 78 (Bauverbotszone)- Örtliche Bauvorschriften (Werbeanlagen) neu formuliert,	Beschlussvorschlag: Den einzelnen Änderungen wird zugestimmt und der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entsprechend geändert.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Rücknahme des grundsätzlichen Ausschlusses von Fremdwerbung</p> <ul style="list-style-type: none">- Darstellung einer Richtfunktrasse entfällt- Ergänzung der Hinweise um Möglichkeit, die verwendeten Grundlagen (insbes. DIN 45691) bei der Verwaltung einsehen zu können. <p>Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Januar 2012 erneut um Stellungnahme in Bezug auf die geänderten/ ergänzten Teile der Planung gebeten.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die vorstehend aufgeführten Änderungen im Bebauungsplan Nr. 145 „Industriegebiet westlich der L 78“, mit örtlichen Bauvorschriften zu beschließen.</p>	